

Honsfeld, den 14. Mai 2007

An das Gemeindegremium Büllingen

**Betrifft: Antrag auf Eintragung eines Tagesordnungspunktes anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung.
Abänderungsantrag zur Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Schöffin,
Sehr geehrte Herren Schöffen,

hiermit möchte ich in Anwendung von Artikel 7 der inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat Sie bitten, den oben erwähnten Punkt in der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass das Gemeindegremium bei der Gemeinderatssitzung vom 8. Januar 2007, seine Bereitschaft signalisiert hatte, die Auszahlungsmodalitäten der Sanierungsprämien sozialer zu gestalten.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Vorschläge der FBB.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der FBB

Liliane Schommers-Jost

Die Mitglieder der FBB-Fraktion im Gemeinderat:

Werner Brüls
Liliane Schommers-Jost
Alexander Miesen
Björn Pfeiffer
Jenny Möres
Dieter Fickers
Walter Velz
Berni Collas

Die weiteren Mitglieder der FBB:

Roswitha Arens
Veronika Jost-Mausen
Albert Grommes
Caroline Margrève
Marie-Thérèse Mertens-Heinen
Siegfried Meyer
Christiane Collas-Heuze
Sacha Solheid
Heike Weber-Röhl

"Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen für Altbauten: Erhöhung der Prämie (D.K.Nr. 625.301)"

Seitens der FBB möchten wir nochmals, wie bereits in der GR Sitzung vom 08.01.2007 eine Änderung der bestehenden Regelung anregen.

In unseren Augen bringt die aktuelle Regelung eine Benachteiligung von Antragstellern mit geringen Einkünften und begrenzten Investitionsmöglichkeiten mit sich.

Wenn jemand sich entschließt, ein über 50 Jahre altes Haus umfangreich zu sanieren, kommt er aufgrund der Kosten ohne Probleme in Genuss des Höchstsatzes der Prämie.

Betrachtet man hingegen eine andere Lebenssituation, so ist der Genuss der Prämie sehr schwer, fast unmöglich.

Viele Altbauten in Ortskernen werden von allein stehenden, oft verwitweten Personen bewohnt. Häufig sind große Sanierungsarbeiten notwendig, jedoch für diejenigen, die lediglich über ein bescheidenes Einkommen verfügen, ist das eine große finanzielle Belastung. Entschließt sich eine solche Person, beispielsweise das Hausdach teilweise oder komplett zu erneuern, statt immer nur die notwendigsten, jedoch immer wiederkehrenden Reparaturarbeiten durchzuführen, so kann es sein, dass trotz der - in den Augen der Person - beachtlichen Investition (z.B. 8000 Euro) der Genuss der Sanierungsprämie verwehrt bleibt, da die erforderliche Mindestsumme der Kosten, die für die Antragstellung erfordert wird, nicht erreicht ist.

Aufgrund der aktuellen Regelung ist es zudem so, dass die Prämie nur 1 Mal für den gleichen Gebäudeteil gewährt werden kann, unabhängig davon, ob die mögliche Höchstgrenze der Prämie erreicht wurde oder nicht. Da die Arbeiten innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung des Antrags abgeschlossen sein müssen, ist es in unserem Beispiel dem Antragsteller nicht möglich, die Sanierungsarbeiten entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten zeitlich zu staffeln.

Es sollte dennoch im Interesse der Gemeinde sein, gerade auch den Personen den Genuss der Prämie zu ermöglichen, die effektiv für Sanierungsarbeiten teilweise auf öffentliche Mittel angewiesen sind. Gerade diesen Personen (bes. Senioren mit bescheidener Rente, allein erziehenden Personen ...) fällt es umso schwerer, große Investitionen durchzuführen, da ihnen eventuell auch entsprechende Kredite verweigert werden. Zudem sollte es im Interesse der Gemeinde sein, Überschuldungssituationen zu vermeiden.

Somit sollte unserer Meinung nach vorgesehen werden, dass Sanierungsarbeiten auch über Jahre sukzessive bezuschusst werden, ggf. bis der Höchstsatz erreicht ist. Denn sonst profitieren von der jetzt vorgeschlagenen Regelung vor allem diejenigen Hausbesitzer, die ohne größere Probleme mindestens 50.000 € locker machen können...

Aus diesen Gründen sehen wir Bedarf für eine Anpassung der bestehenden Regelung und unterbreiten vorliegenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf

Artikel 2. Bedingungen:

Punkt 9: Diese Sanierungsprämie kann mehrmals gewährt werden, insofern die Höchstgrenze der für einen gleichen Gebäudeteil gewährten Prämie beim ersten Antrag nicht erreicht wurde, und dies bis zur Erreichung der Höchstgrenze der Prämie:

- a) für dasselbe alte Wohngebäude (Art. 1 §1), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,
- b) für den Umbau desselben Gebäudeteiles (Art. 1 §2) in eine oder mehrere Wohnungen.

Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens 2 Prämien in Höhe von jeweils insgesamt maximal 5000 Euro bezahlt werden können;

Punkt 10: Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 2.500,00 Euro betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der durch quitierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 2.500,00 Euro (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die Höchstgrenze der Prämie beträgt 5.000,00 Euro.